

bundener Urlaub auf der Grundlage gleicher Bedingungen gewährt wird.

§ 8

Verändert sich der Urlaubsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres, ist der errechnete Gesamtanspruch auf volle Arbeitstage aufzurunden. Das gleiche gilt bei der Gewährung von Anteilurlaub.

§ 9

*

Bei der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind der im Betrieb bzw. in der Genossenschaft erworbene Urlaubsanspruch und die Dauer des im Kalenderjahr bereits gewährten Erholungsurlaubs in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 10

Übergangsbestimmung

Resturlaub für das Jahr 1978 ist nach den bisher geltenden Bestimmungen nach Werktagen zu gewähren.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 770/1

Anordnung Nr. Pr. 103/2 vom 23. August 1978 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie —

Sonderdruck Nr. 996/1

Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie
Anordnung Nr. Pr. 155/2 vom 13. September 1978 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuheerzeugnisse, Lederwaren sowie weitere Erzeugnisse der Leichtindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 803/2

Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

Anordnung vom 13. Juli 1978 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle

*Dieser Sonderdruck wird über den Zentral-Versand Erfurt
allen Beziehern der Sonderdrucke Nrn. 803 und 803/1 ohne erneute Bestellung zugesandt.
Da es sich hierbei um eine überarbeitete Neuauflage handelt,
sind Einzelbestellungen im begrenzten Maße möglich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23